

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien

(94/C 134/07)

KOM(94) 118 endg. — 94/0104(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. April 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Rumänien hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Rumänien und die Europäische Union haben ein Europäisches Abkommen geschlossen, durch das eine Assoziationsbeziehung geschaffen wird.

Mit Beschluß 91/384/EWG vom 22. Juli 1991 ⁽¹⁾ beschloß der Rat, Rumänien eine mittelfristige Finanzhilfe im Betrag von 375 Millionen ECU zu gewähren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen; mit Beschluß 92/551/EWG vom 27. November 1992 ⁽²⁾ beschloß der Rat, Rumänien eine weitere Hilfe im Betrag von 80 Millionen ECU zu gewähren.

In Rumänien sind zusätzliche Anpassungs- und Reformmaßnahmen erforderlich, um die Inflationsrate zu senken, das Wechselkurssystem zu liberalisieren, die Finanzdisziplin der Unternehmen zu verstärken und den Privatisierungsprozeß zu beschleunigen.

Rumänien ist im Dezember 1993 zu einer grundsätzlichen Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) über ein neues Wirtschaftsprogramm gelangt, das durch eine Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF unterstützt würde.

Die rumänische Regierung hat die Internationalen Finanzinstitutionen, die Europäische Union und andere bilaterale Geberländer um Finanzhilfe ersucht; über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank bereitgestellt werden könnte, ist während des Programmzeitraums noch eine restliche Finanzierungslücke von rund 275 Millionen US-Dollar zu schließen, um Rumäniens Reserveposition zu stärken, Wechselkursinstabilität und einen weiteren Rückgang der Einfuhren zu vermeiden, der die Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele, die dem neuen Wirtschaftsprogramm der Regierung zugrundeliegen, ernstlich gefährden könnte.

Die Vergabe eines weiteren mittelfristigen Darlehens an Rumänien durch die Europäische Gemeinschaft ist eine geeignete Maßnahme, um die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und seine Reserveposition zu stärken.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Rumänien eine mittelfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 125 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Rumänien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Rumänien.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den rumänischen Behörden nach Konsultation des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der rumänischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Rumänien in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 wird der erste Teilbetrag bei Genehmigung der Bereitschaftskreditvereinbarung durch das IWF-Exekutivdirektorium bereitgestellt.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1991, S. 64.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 30.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 sowie zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung durch Rumänien frühestens im vierten Quartal 1994 bereitgestellt.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank von Rumänien ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Verlangen Rumäniens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Rumäniens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehens-

zinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten von Rumänien.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.